

Anbindehaltung von Rindern in Kleinbetrieben

Die Anbindehaltung von Rindern in kleinen Betrieben ist entsprechend der EU-Bio-Verordnung ausnahmsweise zulässig, wenn die Rinder nicht in Gruppen gehalten werden können, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre.

Für Österreich wurden 2008 von der Codex-Unterkommission Bio Kriterien für die Anwendung dieser Bestimmung beschlossen, erweitert durch eine Änderung im Frühjahr 2011:

- Befindet sich auf dem Betrieb nur Rinder aus einer Rinderkategorie entsprechend der untenstehenden Tabelle, so dürfen nicht mehr als 20 Rinder-GVE im Jahresdurchschnitt gehalten werden.
- Befinden sich auf dem Betrieb Rinder aus mindestens 2 Rinderkategorien entsprechend der untenstehenden Tabelle, so dürfen nicht mehr als 35 Rinder-GVE im Jahresdurchschnitt gehalten werden.
- In beiden Fällen werden ALLE am Betrieb befindlichen Rinder gezählt, egal in welchem Haltungssystem sie sich befinden (Berechnungsschlüssel siehe unten).
- Die TGI-Bewertung des Anbindesystems muss mindestens 24 Punkte ergeben.
- Darüber hinaus müssen die Tiere in Anbindehaltung entsprechend der EU-Bio-Verordnung während der Weidezeit Zugang zu Weide haben. Außerhalb der Weidezeit bzw. wenn Weide nicht möglich ist*, müssen die Tiere mindestens zwei mal pro Woche Auslauf nutzen können.

Auch Neubauten können Anbindesysteme sein, wenn sie die genannten Kriterien erfüllen.

Diese Ausnahme für Kleinbetriebe ist unbefristet.

Berechnungstabelle für die Rinder-GVE,

sowie

zur Ermittlung der Anzahl der am Betrieb vorhandenen Rinderkategorien:

Rinderkategorie	GVE (lt. Öpul)
Rinder bis 6 Monate (=Kälber)	0,4 GVE
Rinder 6 Monate bis 2 Jahre	0,6 GVE
Rinder ab 2 Jahre	1 GVE

* Die Bestimmungen zur Umsetzung der Weideverpflichtung entnehmen Sie bitte unserem Info-Blatt zur diesem Thema.